

88. Ist der Gläubiger, welcher eine Forderung seines Schuldners gepfändet hat, auf Grund dieser Pfändung ohne gerichtliche Überweisung der Forderung aktiv legitimiert, gegen den Drittschuldner eine Feststellungsklage dahin anzustellen, daß die gepfändete Forderung zu Recht besteht?

II. Civilsenat. Urt. v. 24. Juni 1890 i. E. G. (Rl.) w. G. (Wekl.)
Rep. II. 107/90.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Gründe:

„Das Berufungsurteil geht von der Annahme aus, daß der Klägerin die Aktivlegitimation zur Anstellung der ursprünglich erhobenen Feststellungsklage gefehlt habe, weil die bloße Pfändung der Forderung ihres Schuldners ihr kein Klagerecht gegen den beklagten Drittschuldner gewähre, ein solches Klagerecht ihr vielmehr erst durch die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung gemäß §. 736 C.P.O. erteilt werde. Dieser Mangel der Aktivlegitimation bei Anstellung der Klage habe dadurch nicht geheilt werden können, daß erst nachträglich im Laufe der Berufungsinstanz der Klägerin die gepfändete Forderung zur Einziehung überwiesen worden sei.

Wenn es nun auch als richtig anzuerkennen ist, daß bezüglich der gepfändeten Forderung die Klägerin eine Leistungsklage gegen den Drittschuldner nur auf Grund der erfolgten Überweisung der Forderung anstellen konnte, so ist doch darin dem Oberlandesgerichte

nicht beizupflichten, daß der Klägerin auch zur Erhebung der gegenwärtigen Feststellungsklage die Aktivlegitimation gefehlt habe.

Der §. 231 C.P.D. stellt zwei Erfordernisse für die Anstellung einer Feststellungsklage auf, das Bestehen eines Rechtsverhältnisses unter den Parteien, dessen Feststellung begehrt wird, und das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses des Klägers an der alsbaldigen Feststellung dieses Rechtsverhältnisses. In dem Bestehen des Rechtsverhältnisses, welches Gegenstand der Klage ist, liegt zugleich die Sachlegitimation der Parteien. Die Klägerin ist daher für aktiv legitimiert zu erachten, sobald das Vorhandensein eines solchen Rechtsverhältnisses feststeht. Das ist aber auf Grund des von der Klägerin nach §. 709 C.P.D. erworbenen Pfändungspfandrechtes an der fraglichen Forderung anzunehmen. Durch dieses Pfandrecht hat die Klägerin dem Beklagten gegenüber das Recht erworben, daß der letztere das seinem Gläubiger Geschuldete nicht zum Nachtheile der Klägerin an den Gläubiger ausbezahlen darf, sondern es zur demnächstigen Befriedigung der Klägerin aufbewahren muß. Die stattgefundenene Pfändung legt ferner dem Beklagten die Pflicht auf, der Klägerin auf ihr Verlangen über die Existenz und den Betrag der gepfändeten Forderung Rede zu stehen (§. 739 C.P.D.). Dieser Pflicht des Beklagten muß auf der anderen Seite als entsprechend das Recht der Klägerin angesehen werden, gegen den Beklagten, welcher nach dem Inhalte der Klage das Bestehen der Forderung in Abrede gestellt hat, die Feststellung derselben durch Richterpruch zu verlangen.

Was das zweite Erfordernis der Feststellungsklage, das Vorhandensein des rechtlichen Interesses der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses, betrifft, so kann, sofern es an demselben bei Anstellung der Klage gefehlt haben sollte, dieser Mangel, wie auch das Oberlandesgericht zutreffend annimmt, nicht ferner in Betracht kommen, nachdem auf Grund der stattgefundenen Überweisung der Forderung die Feststellungsklage in zulässiger Weise (§. 240 Nr. 3 C.P.D.) in die Leistungsklage umgewandelt worden ist.

Nach Obigem beruht die Abweisung der Klage wegen mangelnder Aktivlegitimation der Klägerin auf Rechtsirrtum, weshalb das Urteil aufgehoben und die Sache, da es noch auf thatsächliche Erörterungen ankommt, in die Berufungsinstanz zurückerwiesen werden mußte.“